

## § 26.

Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staat, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

## § 27.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt.

## § 28.

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzbl. S. 145) außer Kraft.

## Aus der Begründung:

Nach Anerkennung der Berechtigung vieler gegen das Gesetz vom 27. Mai 1896 erhobenen Klagen und Feststellung der Notwendigkeit umfassender Änderungen heißt es in der Begründung:

In welchem Umfang aber und nach welcher Richtung eine Änderung des geltenden Gesetzes geboten und durchführbar erscheint, darüber gehen die Meinungen vielfach auseinander. Um in dieser Beziehung Klärung zu schaffen, sind zunächst Sachverständige aus den Kreisen des Handels und des Handwerks sowie rechtskundige Personen über die Wirksamkeit des geltenden Gesetzes und über die für eine Revision in Betracht kommenden Fragen vernommen worden. Sodann ist der vorläufige Entwurf eines neuen Gesetzes veröffentlicht worden, um den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierbei hat sich herausgestellt, daß die Auffassungen in diesen Kreisen zwar in manchen Punkten übereinstimmen, bezüglich einer Reihe von Fragen aber sich nicht vereinigen lassen. Bei der Neuregelung müssen daher die verschiedenartigen Anregungen vorsichtig gegeneinander abgewogen werden, um zu verhüten, daß durch Berücksichtigung zuweit gehender Einzelwünsche die allgemeinen Bedürfnisse geschädigt werden.

Unter den Fragen, welche für die Revision des Wettbewerbsgesetzes in den Vordergrund gestellt zu werden pflegen, sind namentlich zu nennen die Einführung einer Generalklausel, welche es ermöglichen soll, manche jetzt nicht verfolgbare Unlauterkeiten zu erfassen, die Verschärfung des Strafschutzes und der Haftung des Geschäftsherrn für die Handlungen seiner Angestellten, die bessere Verhinderung der Quantitäts- und Qualitätsverschleierung, die mißbräuchliche Bezeichnung von Waren als Konkurswaren und vor allem die Auswüchse im Ausverkaufswesen. Aber auch Preiserschleuderei und Lockartikel, Übermaß in der Rabattgewährung und im Zugabewesen wünscht man vielfach durch das Wettbewerbsgesetz verhindert zu sehen; schließlich wird die Bekämpfung des Ausstellungsschwindels und der Bestechung der Angestellten von manchen Seiten als Aufgabe der Gesetzesrevision betrachtet.

Nur einen, wenn auch erheblichen Teil dieser zahlreichen Fragen hat der vorliegende Entwurf, der an den Grundlagen des bisherigen Gesetzes festhalten zu sollen glaubt, in sich aufnehmen und im positiven Sinne regeln können. Dagegen waren von der gesetzlichen Regelung einige Fragen auszuschließen, die zwar Unlauterkeiten im Geschäftsleben betreffen, sich aber über die Grenzen des Wettbewerbsgebiets hinaus erstrecken oder zu einer gesetzlichen Regelung noch nicht reif sind. Hierher gehört zunächst die Frage der Bestechung von Angestellten kaufmännischer oder industrieller Betriebe. Bei den amtlich veranlaßten Erhebungen ist von der großen Mehrzahl der befragten Handelsvertretungen und Vereine die Notwendigkeit des Erlasses besonderer strafrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung der allerdings vielfach beklagten Mißstände auf diesem Gebiete zurzeit verneint worden. Die Auffassung dieser Kreise geht im allgemeinen dahin, zunächst noch weitere Erfahrungen abzuwarten und die Bekämpfung des Übels inzwischen der Selbsthilfe und der ausgiebigeren Benützung der bestehenden Rechtsbehelfe zu überlassen.

Auch der mehrfach aufgetauchte Wunsch nach einer gesetzlichen Reglementierung des Ausstellungswesens kann innerhalb der gegenwärtigen Revision des Wettbewerbsgesetzes nicht erfüllt

werden. Soweit es sich um die unlautere Reklame mit Medaillen und Diplomen handelt, die überhaupt nicht oder von Schwindelausstellungen verliehen worden sind, geben die Vorschriften in §§ 1, 4 des geltenden Gesetzes zum Einschreiten auf dem Rechtswege eine ausreichende Handhabe. Darüber hinaus werden Vorschriften empfohlen, welche die behördliche Beaufsichtigung des Ausstellungswesens, die Einführung einer Konzessionspflicht der gewerbsmäßigen Ausstellungsunternehmer und die Beschränkung des Rechts, Ausstellungsmedaillen und andere Auszeichnungen zu verleihen und zu erwerben, zum Gegenstande haben. Eine derartige Regelung würde aber die Zwecke der jetzigen Revision des Gesetzes überschreiten und daher im Falle des Bedürfnisses einem besonderen Gesetze vorzubehalten sein.

Es ist ferner in Vorschlag gebracht worden, gegen die Mißbräuche auf dem Gebiete des Zugabewesens und der Rabattgewährung durch besondere gesetzliche Vorschriften einzuschreiten. Insbesondere wird von verschiedenen Seiten die Unterdrückung des sogenannten Gutscheinsystems befürwortet, dessen Wesen darin besteht, daß den Packungen einer Ware vom Verkäufer Scheine beigelegt werden, deren Einsendung in einer bestimmten größeren Zahl innerhalb einer gewissen, meist kurz bemessenen Frist den Anspruch auf die Lieferung irgend eines Gebrauchsgegenstandes gewährt. Auch diese Frage eignet sich gegenwärtig nicht zu einer gesetzlichen Regelung. Als unlauteres Geschäftsgebaren können ebensowenig die üblichen Zugaben von Waren in den Geschäftsläden der Kaufleute usw., die Lieferung von Bildern, wie sie den Packungen von Schokolade und anderen Waren beigelegt werden, oder ähnliche, in vielen Zweigen des Detailhandels verbreitete Vergünstigungen an die Kundschaft angesehen werden. Auf Grund der bis jetzt vorliegenden Erfahrungen hat sich jedoch eine sichere Abgrenzung zwischen den einwandfreien und den geschäftlich verwerflichen Formen der Rabattgewährung, die die Schaffung eines besonderen gesetzlichen Tatbestandes ermöglichte, nicht feststellen lassen. Die Verfolgung unredlicher Geschäftsformen auf diesem Gebiete muß daher dem gemeinen Rechte überlassen bleiben. Hier kommt in erster Linie die Vorschrift im § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht. Diese Vorschrift gewährt schon jetzt die Möglichkeit des Einschreitens durch Klage vor den bürgerlichen Gerichten, sofern die Art und Weise der Rabattgewährung gegen die guten Sitten verstößt.

## Kleine Mitteilungen.

**\*Unzulässige Verwendung von Bücherzetteln zur Bestellung von Ansichtskarten.** — Nachdem in letzter Zeit wiederholt Bücherzettel, auf welchen Ansichtskarten bei Verlagsanstalten bestellt wurden, von der Post zurückgewiesen, bzw. mit Strafporto belegt worden waren, hat sich (wie die Papierztg. mitteilt) der Vorstand des Schutzverbandes für die Postkarten-Industrie beschwerdeführend an den Herrn Staatssekretär des Reichspostamts gewandt mit dem Ersuchen, die Bestellung von Ansichtskarten durch Bücherzettel für zulässig zu erklären. Der Herr Staatssekretär des Reichspostamts hat jedoch das Ersuchen des Schutzverbandes ablehnend beantwortet, weil Ansichtskarten nicht zu den Artikeln gehörten, die nach der Postordnung zur ermäßigten Bücherzettel-Taxe bestellt werden könnten.

Wie die Handelskammer zu Berlin, die der Schutzverband um Unterstützung ersucht hatte, dem Vorstand des Verbandes mitteilt, stützt sich die neuerliche Entscheidung auf die Bekanntmachung in Nr. V der Deutschen Verkehrs-Zeitung vom 30. Januar 1903. Damals hat die oberste Postbehörde ihren Standpunkt wie folgt festgelegt:

»Bücherzettel dürfen nach den Allgemeinen Bestimmungen zu § 8 X der Postordnung auch zu Bestellungen auf buchhändlerische Vertriebsmittel (Formulare, Umschläge usw.) verwendet werden. Diese dem Buchhandel erst kürzlich mit dem Inkrafttreten des neuen Abschnittes 51 gewährte Vergünstigung ist dahin ausgelegt worden, daß es den Buchhandlungen nunmehr gestattet sei, Formulare jeder Art, Ansichtskarten, Briefumschläge, Visitenkarten und ähnliche Gegenstände der Papierwarenindustrie, die von Buchhändlern neben den buchhändlerischen Werken, Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern und Musikalien vertrieben zu werden pflegen, mittels Bücherzettel zu bestellen. In Wirklichkeit bezieht sich die Vergünstigung jedoch nur auf die buchhändlerischen Formulare usw., die für den Vertrieb der